|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1203 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 485 |

[*p. 485*] A. Mit Entscheid vom 9. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Josef Linggi, geboren 1908, verheiratet, Glaser, von Arth/SZ, wohnhaft in Baden/AG., Dynamostraße 1, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Josef Linggi am 20. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 6. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in der Ausübung einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Glaser, wird seit dem Juni 1943 in der Fensterfabrik Kiefer, Bachstraße 15, in Zürich, beschäftigt. Er wohnte bisher in einer Pension in Baden, in welcher seine Frau zugleich angestellt war. Heute erwartet

diese ein Kind, weshalb sie ihre Stelle aufgeben muß. Infolge der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts benötigt der Rekurrent heute eine Wohnung. Der Umstand, daß zwischen Baden und Zürich vorteilhafte Zugsverbindungen bestehen und der Rekurrent schon monatelang seiner Arbeit in Zürich nachgehen konnte, ohne daß eine Wohnsitznahme in der Stadt notwendig geworden wäre, spricht zwar für die Möglichkeit, den bisherigen Wohnort beizubehalten. Da jedoch der Rekurrent aus beruflichen Gründen darauf angewiesen ist, in Zürich oder Umgebung zu wohnen und für ihn nach einem Bericht der Stadtpolizei Baden, Abteilung Wohnungsnachweis, trotz ständiger Bemühungen in dieser Stadt keine Wohnung erhältlich war, hat er ein erhebliches Interesse daran, an seinem Arbeitsorte Unterkunft zu finden. Die Verweigerung der Niederlassung in der Stadt Zürich erscheint daher nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Josef Linggi gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 9. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Josef Linggi, Dynamostraße 1, Baden/AG., unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]